

**Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von  
Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie KLR)**

– Fassung Dezember 1996 –

## **1 Schutzziel**

- 1.1 Ziel dieser Richtlinie ist es, beim Brand eines Lagers für Sekundärstoffe aus Kunststoff der Ausbreitung von Feuer vorzubeugen und wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen (Art. 15 BayBO).
- 1.2 Zu diesem Zweck enthält die Richtlinie abgestufte Anforderungen an:
  - die Größe der Flächen von Brand- und Lagerabschnitten,
  - die Lagerguthöhe,
  - die Begrenzung der Brand- und Lagerabschnitte durch Wände oder durch Freiflächen

## **2 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff – nachstehend als Stoffe bezeichnet – in Lagermengen von mehr als 200 m<sup>3</sup> in Form von Mono- oder Mischfraktionen in kompakter Form oder als Schüttgut, lose, in ortsfesten und ortsbeweglichen Behältern, in Lagergebäuden und im Freien.

## **3 Flächen für die Feuerwehr**

Für den Einsatz der Feuerwehr sind auf dem Grundstück geeignete Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle herzustellen.

## **4 Lagerung von Stoffen in Gebäuden**

- 4.1 Die Lagerung von Stoffen darf in Gebäuden nur in den Erdgeschossen erfolgen.
- 4.2 Das Lager ist durch Brandwände in Brandabschnitte von höchstens 5000 m<sup>2</sup> zu unterteilen.
- 4.3 Jeder Abschnitt ist durch mindestens 5 m breite Freiflächen in Lagerabschnitte von höchstens 300 m<sup>2</sup> zu unterteilen.
- 4.4 In einem Brandabschnitt müssen vorhanden sein:
  - stationäre automatische Feuerlöschanlagen oder Rauchabzugsanlagen in Verbindung mit automatischen Brandmeldeanlagen, wenn der Abschnitt größer als 800 m<sup>2</sup> ist,
  - stationäre automatische Feuerlöschanlagen, wenn der Brandabschnitt größer als 1600 m<sup>2</sup> ist.

## **5 Lagerung von Stoffen im Freien**

- 5.1 Als Lagerung von Stoffen im Freien gilt auch eine Lagerung innerhalb eines Brandabschnittes mit einem Dach, wenn
  - die zulässige Lagerguthöhe durchgehend mindestens 2,5 m unterhalb der Unterkante des niedrigsten Teils des Daches endet,
  - der Brandabschnitt an mindestens zwei sich gegenüberliegenden Seiten vollflächig offen ist und
  - die übrigen Seiten des Brandabschnittes, die nicht vollflächig offen sind, eine Länge von höchstens 45 m haben.
- 5.2 Das Lager ist durch mindestens 10 m breite, nicht überdachte Freiflächen oder durch feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen in Brandabschnitte von höchstens 2000 m<sup>2</sup> zu unterteilen. Die Wände sind
  - bei Brandabschnitten ohne Dächer mindestens einen Meter über die zulässige Lagerguthöhe,
  - bei Brandabschnitten mit Dächern nach Abschnitt 5.1 aus nichtbrennbaren Baustoffen bis unter die Dachhaut,
  - bei Brandabschnitten mit Dächern nach Abschnitt 5.1 aus brennbaren Baustoffen mindestens 1 m über Dach zu führen.
- 5.3 Jeder Brandabschnitt ist durch mindestens 5 m breite Freiflächen oder durch feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen in Lagerabschnitte von höchstens 400 m<sup>2</sup> zu unterteilen. Die Wände sind mindestens 0,5 m über die zulässige Lagerguthöhe zu führen.

5.4 Brand- und Lagerabschnitte dürfen folgende Lagertiefen nicht überschreiten:

- 40 m, wenn zwei sich gegenüberliegende Seiten für die Brandbekämpfung frei zugänglich sind,
- 20 m, wenn nur eine Seite für die Brandbekämpfung zugänglich ist.

5.5 Lager im Freien müssen von den Grundstücksgrenzen einen Abstand von mindestens 10 m einhalten oder gegenüber Grundstücksgrenzen feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Öffnungen bis mindestens 1 m über der zulässigen Lagerguthöhe haben.

#### **6 Lagerguthöhe**

Die Lagerguthöhe darf bei Schüttung 5 m, bei Blocklagerung 4 m nicht überschreiten.  
Die zulässigen Lagerguthöhen sind deutlich sichtbar auszuschildern.

#### **7 Tragbare Feuerlöscher**

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen geeignete Feuerlöscher in ausreichender Zahl vorhanden sein.

#### **8 Löschwasserversorgung**

Für die Brandbekämpfung muß Löschwasser in einer Menge von mindestens 96 m<sup>3</sup>/Std. über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die für den Brandschutz zuständige Dienststelle kann eine größere Löschwassermenge verlangen, wenn dies erforderlich ist.

#### **9 Betriebliche Maßnahmen**

9.1 Auf dem Grundstück muß ein Fernmeldehauptanschluß vorhanden sein.

9.2 Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.